

Haushaltssatzung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 03.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jülich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	128.986.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.499.000 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand	2.812.000 Euro
somit auf	143.687.000 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.911.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.873.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.977.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.073.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	79.020.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.053.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

63.896.000 Euro

festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.320.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

14.701.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

- | | | |
|--------|---|----------------|
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 815 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | |
| 1.2.1. | für die Wohngrundstücke auf | 830 % |
| 1.2.2. | für die Nicht-Wohngrundstücke auf | 1.515 % |

2. Gewerbesteuer auf **540 %**

Die Angabe der Steuerhebesätze hat lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Steuerhebesätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wiederhergestellt. Ein positives Eigenkapital kann im Jahre 2035 wieder ausgewiesen werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einschließlich des dazugehörigen Haushaltssicherungskonzeptes ist gemäß § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 15.06.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden. **Mit Verfügung vom 21.07.2026 hat der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Haushaltssicherungskonzept genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 keine Bedenken erhoben.**

Der Haushalt 2026 liegt gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 03.08.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 126, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Außerdem ist der Haushalt 2026 im Internet der Stadt Jülich unter „Rathaus/Bürgerinformation -> Bürgerinformation -> Haushalt & Finanzen, Steuern -> Haushaltssatzung 2026“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 21.07.2026

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs

Bürgermeister